

Richtlinie zur Förderung von steckerfertigen Balkonkraftwerken

in der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich

im Rahmen des

Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation (KIPKI)

Fassung: 08.10.2024

Präambel

Der Verbandsgemeinderat hat am 08.10.2024 beschlossen im Rahmen des „Kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation“ (KIPKI), ein Förderprogramm für steckerfertige Balkonkraftwerke für die Bevölkerung der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich aufzulegen, um einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes zu leisten. Für das Haushaltsjahr 2025 stehen Fördermittel in Höhe von 40.000,00 Euro zur Verfügung. Gefördert wird die Neuerrichtung eines Balkonkraftwerks mit 200,00 Euro je Haushalt.

1. Ziel und Zweck der Förderung

Die Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich gewährt im Zuge der KIPKI-Förderung (Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation) des Landes Rheinland-Pfalz Privathaushalten, nach Maßgabe dieser Richtlinie, Fördermittel für die Neuerrichtung von steckerfertigen Balkonkraftwerken. Ziel der Förderung ist der Ausbau erneuerbarer Energien in der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich mit gleichzeitiger Beteiligung der Bevölkerung an der Energiewende. Dadurch werden Treibhausgasemissionen im Verbandsgemeindegebiet gesenkt und der Klimaschutz vor Ort weiter aktiv vorangetrieben.

2. Begriffsdefinition

Balkonkraftwerke im Sinne dieser Richtlinie sind steckerfertige Photovoltaikanlagen zur Umwandlung von solarer Strahlungsenergie in elektrischen Strom an Wohngebäuden, die den einschlägigen nationalen und internationalen Normen und technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (CE-Kennzeichen, VDE-AR-N 4105) entsprechen.

Ein Balkonkraftwerk besteht in der Regel aus den folgenden Komponenten:

- Photovoltaikmodul(en)
- Wechselrichter
- Verbindungskabel
- Halterung / Aufständerung

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand dieser Förderung ist die Neuerrichtung eines Balkonkraftwerkes mit 800 Watt Wechselrichter in der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich inkl. aller Anlagekomponenten (siehe 2. Begriffsdefinition). Es wird pro Wohneinheit und Antragsteller nur ein Balkonkraftwerk bezuschusst.

Das Balkonkraftwerk muss folgende Voraussetzungen zwingend erfüllen:

- 1) Die maximale Wechselrichterleistung des Balkonkraftwerkes muss 800 Watt betragen.
- 2) Das Gerät muss den einschlägigen nationalen und internationalen Normen und technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers entsprechen (CE-Kennzeichen, VDE-AR-N 4105).
- 3) Das Kaufdatum des Geräts darf nicht vor dem 01. Januar 2025 liegen. Vorher erworbene Geräte können nicht gefördert werden. Entscheidend ist das Datum der Rechnung.
- 4) Eigenbauten, Prototypen, Umbauten an bestehenden Anlagen oder gebrauchte Anlagen sowie Anlagekomponenten sind nicht förderfähig.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen als Eigentümer:innen von selbstgenutzten Häusern oder Wohnungen sowie Mieter:innen mit Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich. In Mehrparteienhäuser kann jede/r Mieter:in einen Antrag für die eigene Wohnung stellen.

Vermieter:innen sowie juristische Personen sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Bei Gebäuden, welche als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.

Es werden nur Geräte mit einem Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers/Verkäufern über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) gefördert.

Es werden nur Geräte gefördert, welche keine EEG-Vergütung in Anspruch nehmen. Der Nachweis ist in Form einer Eigenerklärung zu erbringen.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Es wird ein pauschaler Festbetrag zur Förderung der Neuerrichtung eines Balkonkraftwerkes je Wohneinheit von Seiten der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich gewährt. Die Fördersumme beträgt 200,00 EUR für ein Balkonkraftwerk je Wohneinheit / Wohnhaus.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Förderung. Bei Ablehnung des Antrages besteht kein Anspruch auf Ersatz der bereits entstandenen Kosten

Eine Doppelförderung ist unzulässig.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Im Rahmen dieser Förderung gelten folgende weitere Zuwendungsbestimmungen:

- Die Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich ist berechtigt Vor-Ort-Besichtigungen zum Zwecke der Prüfung des Einhalts der Förderbedingungen durchzuführen.
- Die Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich kann das Fördergeld verzinst zurückfordern, wenn Zuwendungsempfängern arglistige Täuschung oder falsche Angaben nachgewiesen werden können.

8. Verfahrensbestimmungen

Grundlage für die Antragstellung und mögliche Zuschussgewährung ist die, zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige, Förderrichtlinie der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich. Eine Antragsstellung ist nur digital über das Antragsmodul möglich. Das Antragsmodul kann auf der Homepage der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich unter www.offenbach-queich.de/Balkonsolar heruntergeladen bzw. genutzt werden.

Dem unterzeichneten Antragsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie der Rechnung inkl. Modellbeschreibung
- Kopie des Personalausweises als Adressnachweis

Vollständig eingereichte Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sobald die zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft sind, können keine Anträge mehr bewilligt werden.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt per Überweisung nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie vorzulegenden Unterlagen auf Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich auf die im Antrag benannte Bankverbindung.

Die Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich übernimmt keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Maßnahme. Die Verantwortung für die statische Belastbarkeit des Balkons, sowie die Voraussetzungen der Elektroinstallation und eine gegebenenfalls notwendige denkmalschutzrechtliche Genehmigung obliegt der antragstellenden Person.

Bei formgerechter Antragstellung gilt der Nachweis der Verwendung als erbracht. Im Einzelfall kann die Vorlage eines Verwendungsnachweises verlangt werden.

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der erlassene Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. §§ 48,49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Der Erstattungsbetrag ist nach § 1 LVwVfG i. V. m. § 49a Abs. 3 VwVfG mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Es gelten die Vorschriften der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

9. Förderzeitraum

Anträge können in einem Zeitraum vom 01. Januar 2025 bis maximal 31. Oktober 2025 gestellt werden.

Förderanträge, die außerhalb dieses Antragsfensters gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

Dieses Förderprogramm ist mit einer Summe von 40.000 € ausgestattet. Sobald diese Gelder erschöpft sind, können keine weiteren Förderanträge bewilligt werden.

10. Haftungsausschluss

Die Verbandsgemeinde Offenbach haftet nicht für Schäden, die durch bezuschusste Maßnahmen entstehen.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich, den

Axel Wassyl
Bürgermeister